

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG
zum Vorhaben
*Erdwärmeh Bohrungen in Penkow***

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat mit Schreiben vom 02.11.2017 beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das Vorhaben „Erdwärmeh Bohrungen in Penkow“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, geprüft.

Am Vorhabenstandort kann gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) vom 20.10.2017 eine Tonsteinformation im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG erwartet werden. Des Weiteren sei in diesem Siedlungsbereich in räumlicher Nähe zum Vorhabenstandort bereits eine Erdwärmesonden-Bohrung mit vergleichbarer Teufe vorhanden. Damit wäre der Ausnahmetatbestand nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG erfüllt.

Auf Grundlage der Ausführungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und des LUNG sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens „Erdwärmeh Bohrungen in Penkow“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 02.11.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Im Auftrag